



diskoBabel e.V.

Vereinsatzung

Präambel

Im Verein finden sich Menschen zusammen, die ihre Erfahrung, ihr Können und ihre Lebensenergie der Schaffung von Dingen widmen wollen, die im Zusammenhang mit kooperativer Kultur stehen. Kunst und Kultur werden von diskoBabel e.V. als Domäne des „Selbst-machens“ und „Selbst-entwickelns“ verstanden. Durch diese Haltung soll die Auseinandersetzung mit Individuellen und kollektiven Ansprüchen an Kunst und Kultur gefördert werden. Weiterhin vertritt der Verein öffentlich die Position, dass die Lust am Experiment und zur Auseinandersetzung mit Kunst und Kultur wichtiger ist, als eine kommerzielle Nutzung derselben. Der Verein will mit seiner Tätigkeit ein kontrastreiches und vielfältiges künstlerisches Schaffen möglich machen.

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen „diskoBabel e.V.“
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
- 1.3 Er ist im Vereinsregister eingetragen.
- 1.4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

- 2.1 Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung von Kunst und Kultur.
- 2.2 Fokus der Vereinsarbeit ist dabei die Zusammenführung verschiedener Kunstgattungen durch die Förderung des Erfahrungsaustausches zwischen verschiedenen Künstler*innen und Kulturen.

§3 Vereinsziele

- 3.1 Der Verein erreicht seine Ziele durch:
 - 3.1.1 Bereitstellung von künstlerischen Werkstätten, Freiflächen, Prodebühnen, Versammlungs- und Ausstellungsräumen für künstlerische sowie kultur- und gesellschaftspolitische Kooperationen;
 - 3.1.2 Ausrichtung von crossmedialen Performances und Installationen;
 - 3.1.3 Durchführung kostenfreier und öffentlicher Konferenzen und Podiumsdiskussionen, die zur Aufklärung über ein unabhängiges Kulturschaffen beitragen;
 - 3.1.4 Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeit, in der Potentiale und Bedeutung von transdisziplinären Kooperationen kommuniziert werden.

§4 Gemeinnützigkeit

- 4.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4.2 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 4.3 Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- 4.4 Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das verbleibende Vermögen des Vereins an among us e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.
- 4.5 Die Mitglieder erhalten bei Ausscheiden aus dem Verein oder der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile aus den Mitteln des Vereinsvermögens.

§5 Mitgliedschaft

- 5.1 Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
- 5.2 Neue Mitglieder werden durch schriftlichen Antrag für eine Aufnahme vorgeschlagen. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit über neue Mitgliedschaften.
- 5.3 Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres.
- 5.4 Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwiderhandelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung einberufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören. Der ordentliche Rechtsweg bleibt hiervon unberührt.

5.4.1 Ehrenmitglieder

- Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient machen.
- Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen. Ihnen steht das Recht zu, bei Vereinsversammlungen, das Wort zu ergreifen, sowie Anträge zu stellen. Ebenso steht ihnen ein Stimmrecht zu. Die Mitgliedschaft im Verein ist Voraussetzung für die Ernennung zum Ehrenmitglied.
- Der Vorstand kann Ehrenmitglieder mit einer 2/3 Mehrheit durch Vorstandsbeschluss ernennen.
- Es wird einmal jährlich vom Vorstand geprüft, ob die Ehrenmitgliedschaft dem Engagement des Ehrenmitglieds im Verein entspricht, falls nicht, wird dem Ehrenmitglied der Status aberkannt.
- Das Mitglied wird darüber informiert und muss ab dem Zeitpunkt wieder Mitgliedsbeiträge laut Beitragsordnung zahlen.
- Wenn Mitglieder gegen die Ernennung eines Ehrenmitglieds vom Vorstand sind, können sie mit 1/10 der Mitglieder eine Mitgliederversammlung einberufen, die darüber entscheidet.

5.4.2 Fördermitglieder

- Fördermitglieder sind Personen, die durch regelmäßige Beiträge den Verein unterstützen, aber nicht stimmberechtigt sind. Sie haben auf der Mitgliederversammlung das Rederecht, aber kein Antragsrecht und kein aktives oder passives Wahlrecht. Fördermitglieder betätigen sich in der Regel nicht aktiv innerhalb des Vereins, jedoch unterstützen sie die Ziele und auch den Zweck des Vereins. Es ist Fördermitgliedern jeder Zeit gestattet sich bei Aktionen des Vereins aktiv mit einzubringen.
- Der Mindest-Förder-Monatsbeitrag wird durch die Beitragsordnung des Vereins bestimmt.

- Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
- Die Fördermitgliedschaft kann mit einer Frist von 2 Monaten jederzeit gekündigt werden.

5.4.3 Kurzzeitmitglieder

- Die Kurzzeitmitgliedschaft gibt Personen, die durch ihre Lebensumstände und aus persönlichen Gründen nicht dauerhaft als aktive oder Förder-Mitglieder im Verein mitwirken können, die Möglichkeit, für einen fest begrenzten Zeitraum die Ziele des Vereins zu unterstützen.
- Die Mitgliedschaft endet nach Ablauf dieses festgesetzten Zeitraums automatisch.
- Bei Aufnahme sind dem Verein der volle Name & E-Mail-Adresse schriftlich mitzuteilen. Der Zeitraum der Mitgliedschaft wird ebenfalls bei der Aufnahme festgelegt. Der Vorstand kann die Aufnahme ablehnen.
- Kurzzeit-Mitglieder haben bei Mitgliederversammlungen kein Diskussions- und Stimmrecht. Sie dürfen während ihrer Mitgliedschaft an Veranstaltungen des Vereins teilnehmen.
- Den Mitgliedsbeitrag für Kurzzeit-Mitglieder legt die Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung fest.

§6 Finanzierung

6.1 Zur Finanzierung seines satzungsgemäßen Zweckes, betreibt der Verein einen Zweckbetrieb, außerdem finanziert sich der Verein über Mitgliedsbeiträge, Förderungen und Spenden.

6.2 Mitgliedsbeiträge:

6.2.1 Eine Aufnahmegebühr kann erhoben werden.

6.2.2 Es wird ein Mitgliedsbeitrag verlangt.

6.2.3 Über die Höhe der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung. Gebühren und Beiträge sind der Beitragsordnung zu entnehmen, die Beitragsordnung ist dieser Satzung unter „Anlage 1“ beigefügt.

§7 Organe des Vereins

7.1 Mitgliederversammlung

7.2 Vorstand

§8 Mitgliederversammlung

8.1 Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- 8.1.1 Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstands.
 - 8.1.2 Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands.
 - 8.1.3 Wahl und Abwahl des Vorstands.
 - 8.1.4 Beschlussfassung über den Jahresabschluss
 - 8.1.5 Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.
- 8.2 Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens eine Woche vorher schriftlich eingeladen. Sie findet mindestens einmal im Jahr statt.
- 8.3 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 10% der Mitglieder sie unter schriftlicher Angabe von Gründen verlangen. Sie muss längstens fünf Wochen nach Eingang des Antrags tagen.
- 8.4 Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden oder von einem/einer der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den/die Versammlungsleiter*in.
- 8.5 Der/die Versammlungsleiter*in bestimmt den/die Protokollführer*in und legt die Art der Abstimmung fest. Auf Antrag von mindestens zwei Mitgliedern ist schriftlich abzustimmen.
- 8.6 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- 8.7 Jedes Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Kein Mitglied kann mehr als drei Vollmachtgeber vertreten.
- 8.8 Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
- 8.9 Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird von der versammlungsleitenden Person und der protokollführenden Person unterschrieben.

§9 Vorstand

- 9.1 Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und dem/der Schriftführer*in. Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Nach Beschluss der Mitgliederversammlung kann dem Vorstand eine angemessene Aufwandsentschädigung gewährt werden.
- 9.2 Zur rechtsverbindlichen Vertretung des Vereins genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder des Vorstands.
- 9.3 Rechtsgeschäfte, deren Volumen im Einzelnen den Betrag von 10.000 Euro überschreitet, bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Ausgenommen ist die Beantragung von Fördermitteln.
- 9.4 Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 1 Jahr. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstands im Amt.

9.5 Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

9.6 Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§10 Zuständigkeit des Vorstands

10.1 Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.

10.2 Der Vorstand hat Insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung, Aufstellung der Tagesordnung und Einberufung der Mitgliederversammlung;
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
- Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes, Feststellung des Jahresabschlusses;
- Abschluss- und Kündigung von Arbeitsverträgen;
- Beratung und Festlegung der zu fördernden Projekte;
- Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern;
- Berufung von Beiräten und/oder Arbeitskreisen.

§11 Aufwandsentschädigung

11.1 Nimmt die Tätigkeit von Mitgliedern des Vorstands oder anderen Mitgliedern einen Umfang an, der nach Abwägung aller Interessen eine ehrenamtliche Tätigkeit nicht zumutbar erscheinen lässt, kann eine angemessene Aufwandsentschädigung bezahlt werden. Die Mitgliederversammlung regelt in einer Geschäftsordnung die Voraussetzungen und Höhe einer Aufwandsentschädigung und einer angemessenen Tätigkeitsvergütung der Vereinsmitglieder und Vorstandsmitglieder.

§12 Satzungsänderungen und Auflösung

12.1 Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung.

12.2 Für die Beschlussfassung ist jeweils eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

12.3 Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

12.4 Der Verein kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder aufgelöst werden. Die

Tagesordnung muss die Auflösung des Vereins ausdrücklich als Beratungsgegenstand der Mitgliederversammlung bezeichnen.

- 12.5 Bei der Auflösung des Vereins sind, falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, der/die Vorsitzende und einer/eine der stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

§13 Schlussbestimmung

- 13.1 Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 22.10.2018 beschlossen und tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.